

Vorlage BV/069/2022



AZ: 020.06

Sitzung	Datum	Status
Gemeinderat	20.09.2022	öffentlich
		Entscheidung

Neufassung der Satzung über die Form der Bekanntmachungen der Gemeinde Steinmauern - Beratung und Beschlussfassung

Anlagen

- 1 Entwurf zur Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen
- 2 Aktuell gültige Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Sachverhalt:

Die Gemeinde Steinmauern hat bisher alle ihre öffentlichen Bekanntmachungen wie auch die ortsübliche Bekanntmachung im gemeindeeigenen Amtsblatt (Mitteilungsblatt) gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 26. Oktober 1993 veröffentlicht.

Es sind nach der Gemeindeordnung folgende Arten von Bekanntmachungen mit unterschiedlichen gesetzlichen Regeln zu unterscheiden:

Öffentliche Bekanntmachungen	Ortsübliche Bekanntmachungen
<p>Hierzu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none">- Satzungen und Satzungsänderungen (§ 4 Gemeindeordnung - GemO)- Wahltermine (Kommunalwahlgesetz)- Die zugelassenen Wahlvorschläge (Kommunalwahlgesetz)- Wahlergebnisse (Kommunalwahlgesetz) <p>Die Form der öffentlichen Bekanntmachung ist in der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (§ 1 DVO GemO) geregelt.</p>	<p>Hierzu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Tagesordnungen der Sitzungen des Gemeinderates und des Technischen Ausschusses (§ 34 Abs. 1 GemO)- Termin und Tagesordnungen einer Einwohnerversammlung (§ 20b GemO)- Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses (§ 95b GemO)- Die Erstellung des Beteiligungsberichts (§ 105 GemO)- Der Beschluss über die Jahresabschlüsse der Unternehmen in privater Rechtsform, an denen die Gemeinde beteiligt ist (§ 105 GemO)- Allgemeinverfügungen (§ 41 Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG) <p>Für die ortsüblichen Bekanntmachungen gelten nicht die Formvorschriften des § 1 DVO GemO, jedoch muss die Form der</p>

	beiden Bekanntmachungen immer die Gleiche sein.
--	---

Die Neufassung der Gemeindeordnung zum 01.12.2015 und die damit verbundene Neufassung des § 1 DVO GemO ermöglicht auch rechtswirksame öffentliche Bekanntmachungen im Internet. Diese ist jedoch mit einigen Erfordernissen verbunden.

Die Internetbekanntmachungen müssen daher

- den Bereitstellungszeitpunkt der jeweiligen Bekanntmachung angeben,
- so erreichbar sein, dass die Internetnutzerin oder der Internetnutzer auf der Startseite den Bereich des Ortsrechts erkennt,
- für Internetnutzerinnen und Internetnutzer ohne Nutzungsgebühren und ohne kostenpflichtige Lizenzen lesbar sein,
- während der Geltungsdauer mit einer angemessenen Verfügbarkeit im Internet bereit gehalten werden,
- gegen Löschung und Verfälschung technisch und organisatorisch gesichert werden,
- während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden können und gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten sein.

Die Einführung der rechtswirksamen Bekanntmachung im Internet (mit Ausnahme der Bauleitplanung) ermöglicht eine kurzfristige Bekanntmachung, beispielsweise die Ergänzung einer Tagesordnung für die Gemeinderatssitzung, ohne die Bindung an den Redaktionsschluss des Mitteilungsblattes.

Das Mitteilungsblatt soll als wichtiges Informationsmedium der Gemeinde beibehalten werden. Daher wird bei Bekanntmachungen, bei denen es in erster Linie um die Erfüllung einer Rechtsvorschrift geht, im Mitteilungsblatt nur auf die Informationen im Internet verwiesen. Als Beispiele sind hier Satzungen und Änderungssatzungen zu nennen, die ohne weitere Informationen ohnehin nicht verständlich sind. Geht es jedoch vor allem um wichtige Hinweise, soll auch weiterhin die volle Information zusätzlich im Mitteilungsblatt erfolgen.

Ausnahme bleibt die öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen, da hier neben dem Landesrecht auch das Bundesrecht zu beachten ist. Der § 4a des Baugesetzbuches (BauGB) lässt derzeit eine ausschließlich öffentliche Bekanntmachung im Internet nicht zu.

Zur Umsetzung der neuen Bekanntmachungsform muss die Satzung über die Öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Steinmauern neu gefasst werden (siehe Anlage 1). Die Umstellung auf die Internetbekanntmachung soll zum 01.01.2023 erfolgen.

Auf die mündlichen Erläuterungen in der Sitzung wird verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen gemäß Anlage 1.